

zirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden, für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen gewählt.

(3) Die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte werden durch die Bezirkstage für die Dauer der Wahlperiode dieser Volksvertretungen bis zu ihrer Neuwahl gewählt.

(4) Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreis- und Bezirksgerichte sowie der Schöffen der Bezirksgerichte erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volksvertretungen.

§47

Aufgaben der Wahlvorbereitung

(1) Die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte erfolgt entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen.

(2) Der Minister der Justiz bestimmt die Anzahl der für jedes Kreis- und Bezirksgericht zu wählenden Richter und Schöffen. Die Anzahl der für das Oberste Gericht zu wählenden Richter wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat bestimmt. Die Anzahl der zu wählenden Schöffen bestimmt der Präsident.

(3) Der Minister der Justiz reicht im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreis- und Bezirksgerichte ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Kammern und Senate für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz vom FDGB unterbreitet. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte werden durch die zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front und, soweit es Schöffen für Arbeitsrecht betrifft, durch die zuständigen Vorstände des FDGB unterbreitet.

§48

Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Richter und der Schöffen des Obersten Gerichts

(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Richter und die Schöffen des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode bis zu ihrer Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Neuwahl der Volkskammer gewählt. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen.

(2) Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts kann der Staatsrat geeignete Persönlichkeiten, die den an einen Richter zu stellenden Anforderungen entsprechen, für die Zeit bis zu einem Jahr als Richter beim Obersten Gericht berufen.

§49

Verpflichtung

(1) Die Richter und Schöffen der Gerichte werden nach ihrer Wahl verpflichtet.

(2) Die Direktoren und Richter der Kreis- und Bezirksgerichte, der Präsident, die Vizepräsidenten und die Richter des Obersten Gerichts werden durch die Volksvertretung, die sie gewählt hat, verpflichtet. Die Verpflichtung der Militärrichter der Militärgerichte und der Militärobergerichte erfolgt durch den Nationalen Verteidigungsrat.

(3) Die Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte werden durch den Direktor des jeweiligen Gerichts, die Militärschöffen durch den Leiter des jeweiligen Militärgerichts verpflichtet. Die Verpflichtung der Schöffen des Obersten Gerichts nimmt der Präsident des Obersten Gerichts vor.

(4) Die Verpflichtung erfolgt durch die Entgegennahme folgender Erklärung:

Verpflichtung

Ich verpflichte mich, als Richter (Schöffe) der Deutschen Demokratischen Republik die im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Grundpflichten eines Richters (Schöffen) zu erfüllen und meine Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des werktätigen Volkes und unseres sozialistischen Staates auszuüben.

§50

Einsatz der Schöffen

Die Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte sollen zwei Wochen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen.

§51

Erstattung von Aufwendungen der Schöffen

Den Schöffen dürfen durch die Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen. Sie sind, soweit erforderlich, von der beruflichen Tätigkeit freizustellen. Für diese Zeit sind entsprechend den Rechtsvorschriften die Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit weiterzuzahlen und die Auslagen zu vergüten.

§52

Abordnungen

(1) Ein Richter oder Direktor des Kreis- oder Bezirksgerichts kann für die Dauer bis zu sechs Monaten jährlich an ein anderes Gericht oder an das Ministerium der Justiz abgeordnet werden. Der Rat der zuständigen örtlichen Volksvertretung ist über jede Abordnung zu unterrichten.

(2) Abordnungen innerhalb des Bezirkes erfolgen durch den Direktor des Bezirksgerichts, Abordnungen in einen anderen Bezirk oder an das Ministerium der Justiz durch den Minister der Justiz. Abordnungen an das Oberste Gericht nimmt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts vor.

(3) Abordnungen von Sekretären werden vom Direktor des Bezirksgerichts vorgenommen.

§53

Abberufung

(1) Der Direktor und die Richter des Kreis- und Bezirksgerichts können auf Vorschlag des Ministers der Justiz, der Präsident, die Vizepräsidenten und die Richter und Schöffen des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Staatsrates vor Ablauf ihrer Wahlperiode von der Volksvertretung, die sie gewählt hat, abberufen werden.

(2) Die Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte können auf Vorschlag des Direktors des Kreis- oder Bezirksgerichts vor Ablauf ihrer Wahlperiode von der zuständigen Volksvertretung abberufen werden.

(3) Die Abberufung erfolgt

- wegen Übernahme einer anderen Tätigkeit oder wegen Ausscheidens aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen,
- wegen Verstoßes gegen Gesetze, wegen gröblicher Verletzung der Grundpflichten oder anderer Disziplinarvergehen.

Die Abberufung der Direktoren oder Richter erfolgt auch bei Aufnahme einer Tätigkeit bei einem anderen Gericht. In diesem Fall sind die Abberufenen bis zu ihrer Neuwahl berechtigt, die richterliche Funktion auszuüben.

(4) Nach Einleitung eines Abberufungsverfahrens kann der die Abberufung Vorschlagende bis zum Abschluß des Verfahrens die vorläufige Abberufung anordnen.

§54

Nachwahl

(1) Die Nachwahl eines Direktors, von Richtern oder Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte ist durchzuführen, wenn die Arbeitsfähigkeit eines dieser Gerichte bis zu Beginn der neuen Wahlperiode nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Schöffen der Kreis- und der Bezirksgerichte, die während der Wahlperiode für ständig oder für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Kreis oder Bezirk umziehen oder dort Arbeit aufnehmen, können in diesem Kreis oder Bezirk zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(3) Für die Nachwahl und den Übergang eines Schöffen in einen anderen Kreis oder Bezirk gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.